

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit

-Plakatierungsverordnung-

Stand: 24.07.2023

GR-Beschluss: 18.07.2023

Die Gemeinde Johannesberg erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen, Darstellungen durch Bildwerfer und Straßenüberspanner

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Johannesberg bestimmten Anschlagflächen (gemeindliche Anschlagtafeln) angebracht werden. Näheres regelt die Benutzungsatzung für Anschlagtafeln. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde Johannesberg (Gemeinderatsbeschluss) vorgeführt werden.
- (3) Straßenüberspanner jeglicher Form sind nicht gestattet.
- (4) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (5) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (6) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:
 - a. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen

- Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
- b. Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidaten/innen sowie Antragsteller/innen von Volks- und Bürgerbegehren ihre Plakate außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen, kostenfrei unter Beachtung der folgenden Regelungen anbringen:
- a. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt.
 - b. Die Plakate u. ä. sind kipp- und sturmsicher zu befestigen. Geeignete Plakathalter sind vom Antragsteller vorzuhalten und zu verwenden.
 - c. Das Anbringen von Wahlplakaten soll frühestens sechs Wochen (vor dem Wahltermin erfolgen (=Ereignisfrist, Beispiel Wahlsonntag 08.10.2023, früheste Plakatierung am Sonntag, 27.08.2023).
 - d. Kreuzungsbereiche, Wegeinmündungen und Kirchplätze sind von Plakaten freizuhalten. Die bestehende Verkehrs- und Hinweisbeschilderung darf nicht überdeckt werden. Der Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr darf nicht behindert werden. Sichtbehinderungen sind zwingend zu vermeiden!
 - e. Die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen -besonders bei politischer Werbung- (Gebäude, Buswartehallen, Stromkästen, Baumschutzgitter) ist nicht gestattet. Zudem ist es untersagt, Plakate an Bäumen zu befestigen.
 - f. Bei Verwendung gemeindlicher Straßenlaternen ist zur Befestigung ein entsprechend ummantelter Draht/Kabelbinder zu verwenden, um Schäden/Kratzer auszuschließen.
 - g. Das Lichtraumprofil von 2,20 m Höhe muss von Plakaten freigehalten werden.
 - h. Die Benutzung der gemeindlichen Anschlagtafeln wird ausdrücklich nicht genehmigt.
 - i. Der Antragsteller hat die Plakate u. ä. stets in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der bauliche Bestand der Straße sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist der zuständige Baulastträger (Gemeinde Johannesberg, Kreisstraßenverwaltung, Staatliches Bauamt Aschaffenburg) berechtigt, den die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Zustand auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

j. Der Antragsteller haftet für sämtliche Schäden, welche durch die Anbringung der Plakate entsteht. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger oder deren Personal in dem Zusammenhang geltend gemacht werden.

(2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakate außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.

(3) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.

(4) Nach dem Tag der Wahl oder Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden.

(5) Die öffentlichen Standorte an welchen Bauzaunbanner aufgestellt werden dürfen, sind in der nachstehenden Verwaltungsvorschrift näher bezeichnet. Die Aufstellung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Johannesburg. Jeder politischen Partei oder Wählergruppe bzw. den Antragsteller/innen von Volks- oder Bürgerbegehren werden kostenfrei max. 2 Standorte im Gemeindegebiet genehmigt. Die Aufstell-, Befestigungs- und Beseitigungsregelungen des § 2 dieser Verordnung gelten auch für die Bauzaunbanner verbindlich. Die Aufstelldauer beträgt maximal 8 Wochen.

§ 3

Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Johannesburg kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis Nr. 6.1 zur Satzung der Gemeinde Johannesburg für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungssatzung) in seiner aktuellen Fassung. Die Gebührenregelung gilt für inner- und außerörtliche Gewerbetreibende, sowie außerörtlicher Vereine. Über Ausnahme entscheidet der Gemeinderat. Innerörtliche Vereine sind von den Gebühren befreit.

(3) Plakaten können nach erfolgter Genehmigung unter Beachtung folgender Regelungen angebracht werden:

- a. Pro Antrag/Antragsteller werden max. sechs Plakatstandorte genehmigt, wovon maximal drei Plakate/Doppelplakate (=Vorder- und Rückseite) in Johannesburg/Oberafferbach und je ein Plakat/Doppelplakat in den Ortsteilen Breunsberg, Rückersbach und Steinbach aufgehängt werden dürfen. Auf jedem Plakat/Doppelplakat ist ein, von der Gemeinde Johannesburg ausgestellter Genehmigungsaufkleber anzubringen.
- b. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt.
- c. Die Plakate u. ä. sind kipp- und sturmsicher zu befestigen. Geeignete Plakathalter sind vom Antragsteller vorzuhalten und zu verwenden.
- d. Kreuzungsbereiche, Wegeinmündungen und Kirchplätze sind von Plakaten freizuhalten. Die bestehende Verkehrs- und Hinweisbeschilderung darf nicht überdeckt werden. Der Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr darf nicht behindert werden. Sichtbehinderungen sind zwingend zu vermeiden!
- e. Die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen (Gebäude, Buswartehallen, Stromkästen, Baumschutzgitter) ist nicht gestattet. Zudem ist es untersagt, Plakate an Bäumen zu befestigen.
- f. Bei Verwendung gemeindlicher Straßenlaternen ist zur Befestigung ein entsprechend ummantelter Draht/Kabelbinder zu verwenden, um Schäden/Kratzer auszuschließen.
- g. Das Lichtraumprofil von 2,20 m Höhe muss von Plakaten freigehalten werden.
- h. Der Antragsteller hat die Plakate u. ä. stets in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der bauliche Bestand der Straße sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist der zuständige Baulastträger (Gemeinde Johannesburg, Kreisstraßenverwaltung, Staatliches Bauamt Aschaffenburg) berechtigt, den die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Zustand auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
- i. Der Antragsteller haftet für sämtliche Schäden, welche durch die Anbringung der Plakate entsteht. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger oder deren Personal in dem Zusammenhang geltend gemacht werden.
- j. Plakate sind innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Gemeinde Johannesburg, die Kreisstraßenverwaltung bzw. das Straßenbauamt oder eine andere von ihnen beauftragte Person berechtigt, die Werbeplakate u. ä. auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

(4) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder

Mauern frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 3 Abs. 3 Buchstabe j) die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
4. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 3 Abs. 3 anbringt,
5. entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 4 Anschläge anbringt.

§ 5

Inkrafttreten


(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen in der Gemeinde Johannesberg vom 27.12.1995 außer Kraft.

Johannesberg, 24.07.2023

Gemeinde Johannesberg




Peter Zenglein
1. Bürgermeister

Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 5 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)

1. Standorte Bauzaunbanner (350 x 200 cm) bei Wahlen

	Ortsteil	Flurnummer	Straße	Aufstellfläche
1	Steinbach	40/3	Lage: Steinbacher Straße	2 Banner
2	Breunsberg	2189	Lage: Johannesberger Weg	3 Banner
3	Johannesberg	67/2	Lage: Am Oberwald	2 Banner
4	Oberafferbach	5280/2	Lage: Oberafferbacher Straße 22	1 Banner
5	Rückersbach	533/1	Lage: Sonnenbergstraße	2 Banner
				10 Banner

Johannesberg, 24.07.2023

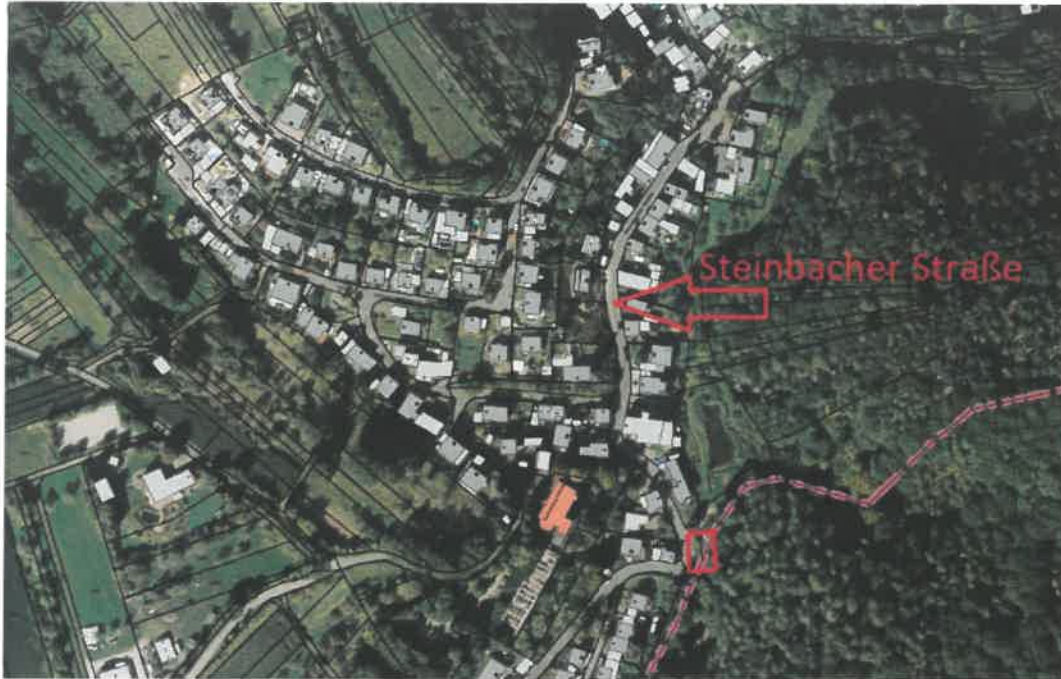
Gemeinde Johannesberg



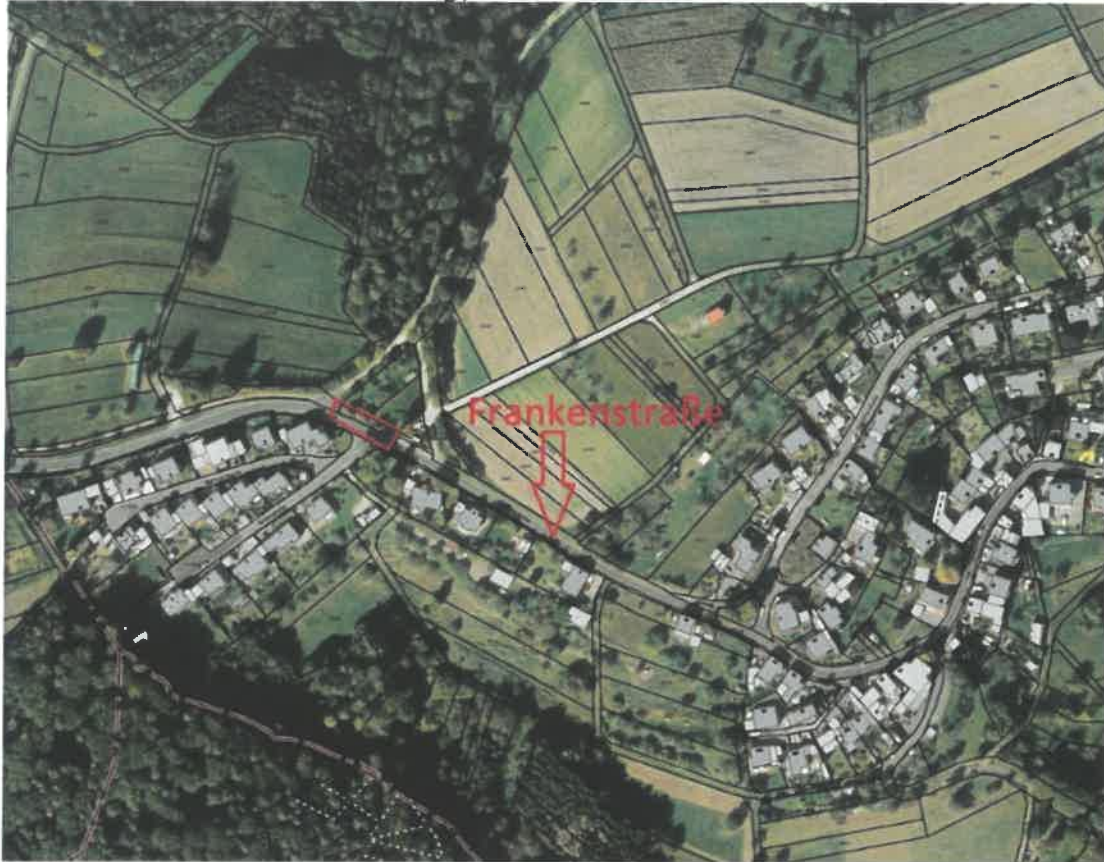
Peter Zenglein

1. Bürgermeister

Standort 1: OT Steinbach, Flurnummer 40/3



Standort 2: OT Breunsberg, Flurnummer 2189



Standort 3: OT Johannesberg, Flurnummer 67/2



Standort 4: OT Oberafferbach, Flurnummer 5280/2



Standort 5: OT Rückersbach, Flurnummer 533/1

